

Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes

**Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen
und zur Beteiligung des Jugendamtes**

KWMBI. 2014 S. 207

2230.1.1.0-K

**Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und
zur Beteiligung des Jugendamtes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 23. September 2014 Az.: II.1-5S4630-6a.108 925

Zwischen Schule, Ermittlungsbehörden und Justiz ergeben sich gelegentlich Berührungspunkte; die beteiligten Behörden sollen dabei aufgeschlossen für Aufgaben und Belange der jeweils anderen Bereiche zusammenwirken. Für die Schule ist hierbei auf Grund der bestehenden Vorschriften folgendes zu beachten: